OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603960/16/EW

Datum:
Linz, 11. März 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des G P, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.07.2020, GZ: BHLL/920100090640/20, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Februar 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 08.07.2020, GZ: BHLL/920100090640/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden kurz: belangte Behörde) wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) und sprach diesbezüglich wie folgt ab:

„1. Datum/Zeit: 20.04.2020, 09:06 Uhr
Ort: x, x, südliche Richtung
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x

Sie haben als Lenker den angeführten Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens, Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, befahren, obwohl das Gesamtgewicht des von Ihnen gelenkten Fahrzeues mehr als 3,5 Tonnen betrug.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Z. 9c StVO
[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 23 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen das Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und begründetet diese im Wesentlichen damit, dass er die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Es sei kein ordentliches Ermittlungsverfahren (Beweisverfahren) seitens der belangten Behörde durchgeführt worden. Die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 4.5.2020 habe er nicht erhalten. Er beantragte daher, die Zusendung des gesamten Aktes in Kopie, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Einstellung des Verfahrens bzw. die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung.

I.3. Mit Schreiben vom 25.09.2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Schreiben vom 21.01.2021 wurde von der belangten Behörde die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 08.10.2019, VerkR-91755-2019, vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Durchführung eines Ortsaugenscheins durch die erkennende Richterin am 02.02.2021 sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.02.2021. An dieser haben der Bf und sein Vertreter teilgenommen. Die belangte Behörde ist der mündlichen Verhandlung entschuldigt fern geblieben.

II.1.2. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung relevante Sachverhalt:

Der Bf ist am 20.04.2020, ca. 9:06 Uhr, in der x Straße nach Objekt Nr. x stadteinwärts mit dem Lastkraftwagen mit dem behördlichen Kennzeichen x gefahren, der ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen aufweist, obwohl in diesem Bereich der x Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t galt.

Das Vorschriftszeichen „Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht“ (§ 52 lit. a Z. 9c) mit der Zusatztafel „ausgenommen landw. Fahrzeuge, Linien- und Schulbusse“ war auf der x zum Tatzeitpunkt im Bereich des Objektes Nr. x aufgestellt (ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Das bekämpfte Straferkenntnis wurde dem Bf durch Hinterlegung am 13.07.2021 (erster Tag der Abholfrist) zugestellt (ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Behauptung des Bf, er sei zum Tatzeitpunkt nicht mit dem gegenständlichen LKW unterwegs gewesen, konnte von ihm nicht belegt werden. Obwohl er in der mündlichen Verhandlung ausführt, dass er genaueste Aufzeichnungen führe, an welchen Tagen er welchen LKW seiner Arbeitgeberin gefahren sei, hat er diese Aufzeichnungen nicht vorgelegt. Demgegenüber wurde im verwaltungsbehördlichen (ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes) als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) von der Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Lastkraftwagens der Bf als Lenker zum Tatzeitpunkt genannt. Das erkennende Gericht geht daher davon aus, dass der Bf zum Tatzeitpunkt den gegenständlichen Lastkraftwagen gelenkt hat.

Die Aussagen des Zeugen, welcher das Tatgeschehen angezeigt hat, in der mündlichen Verhandlung waren glaubhaft und schlüssig, und erklärte er, dass er den gegenständlichen LKW am 20.04.2020, um 9:06 Uhr fotografiert hat.

In Zusammenschau der Fotos des Anzeigers vom 20.04.2020, 09:06 Uhr (ON 1 des verwaltungsbehördlichen und ON 11 des verwaltungsgerichtlichen Akt) und der beim Ortsaugenschein durch die erkennende Richterin am Tatort angefertigten Fotos (ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Akt), konnte eindeutig festgestellt werden, dass sich der gegenständliche Lastkraftwagen auf der x Straße nach dem Objekt Nr. x in südliche Richtung befindet. Für diesen Straßenabschnitt der x Straße gilt schon das Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen. Dass der gegenständliche LKW mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht aufweist, ergibt sich aus dem Foto des Fahrzeuges (ON 11 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) und wurde auch nicht bestritten. Nicht ausschlaggebend ist, ob der Anzeiger einen Lenker bzw. den Bf als Lenker erkannt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 52 lit. a Z 7a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019 zeigt das Zeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 08.10.2019, VerkR-91755-2019, mit welcher Verkehrsbeschränkungen und Vorrangregelungen in der x Straße gemäß §§ 43 und 94b StVO 1960 angeordnet werden, lautet wie folgt [ohne Hervorhebungen]:

„§ 2 – Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht
Auf der x Straße wird im Bereich des Objektes Nr. x gegenüber des do. Lichtmastes ein Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht erlassen. Von diesem Fahrverbot werden landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Linien- und Schulbusse ausgenommen.

§ 3
Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 190, BGBL.Nr. 159, i.d.g.F., wird diese Verordnung durch Anbringen .... der Vorschriftszeichen „Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht“ (§ 52 lit. a Z. 9c) mit der Zusatztafel „ausgenommen landw. Fahrzeuge, Linien- und Schulbusse“ kundgemacht und tritt für die Zeit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. [...]

III.2. Vom Bf wird vorgebracht, dass ihm die Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 04.05.2020 nicht zugestellt worden sei und es sich auf dem Rückschein nicht um die Unterschrift des Bf oder eines Familienangehörigen handle.

Versäumt es die belangte Behörde, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, so begründet dies zwar einen Verfahrensfehler, doch wird die Verletzung des Parteiengehörs durch die Behörde im Zuge des Rechtsmittelverfahrens dann saniert, wenn der Beschuldigte durch die ihm hiezu vom Verwaltungsgericht gebotenen Gelegenheit in seinem Recht auf Rechtfertigung nach Lage der Sache und in Ansehung der Entscheidung der Behörde nicht ungünstiger gestellt wird als dies bei einem vor der Behörde gewährtem Parteiengehör der Fall gewesen wäre. Eine allfällige Verletzung des Parteiengehörs durch die Behörde muss vom Beschuldigten zum Anlass genommen werden, im Rechtsmittel eine eigene Darstellung des der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltes vorzubringen und allenfalls Beweismittel für die Richtigkeit seiner Behauptungen anzubieten (vgl VwGH 18.2.1992, 92/07/0016; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG2 § 40 RZ 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwN).

Der Bf konnte im Zuge des Beschwerdeverfahrens seine Einwendungen vorbringen. Der vorliegende Verfahrensfehler wurde somit saniert, da der Bf in seinem Beschwerdevorbringen als auch in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte. Der Zustellvorgang bezüglich der Aufforderung zur Rechtfertigung im verwaltungsbehördlichen Verfahren war somit nicht entscheidungsrelevant.

Das bekämpfte Straferkenntnis, wurde dem Bf auch am 13.07.2020 – also gemäß § 31 Abs 1 VStG innerhalb der Verjährungsfrist von 1 Jahr – zugestellt und ist daher als rechtzeitige Verfolgungshandlung gemäß § 32 VStG anzusehen.

III.3. Aus der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels ergibt sich eindeutig, dass gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO auf der x Straße im Bereich des Objektes Nr. x ein Fahrverbot für alle Fahrzeuge mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht erlassen wurde. Von diesem Fahrverbot werden nur landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Linien- und Schulbusse ausgenommen. Dieses Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht wurde durch die Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht. Zusätzlich wurde darunter auf derselben Anbringungsvorrichtung die dementsprechende Zusatztafel angebracht. Hinweise auf Mängel bei der Kundmachung liegen nicht vor.

Die „Ankündigungstafel“ im Bereich der Kreuzung Voralpenstraße in die x Straße, mit der angezeigt wird, dass in 200 m Entfernung das Fahrverbot für Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen höchstzulässigen Gesamtgewicht beginnt, ist nicht von der Verordnung umfasst. Es ist daher entgegen der Ansicht des Bf nicht maßgeblich, ob diese zum Tatzeitpunkt aufgestellt war. Den diesbezüglichen Beweisanträgen des Bf ist daher nicht stattzugeben. Das Landesverwaltungsgericht hegt an der rechtmäßigen Kundmachung des vom Bf missachteten Fahrverbotes für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht samt dessen Ausnahmen keine Bedenken und erachtet dieses als gehörig kundgemacht.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen steht unbestritten fest, dass der Bf gemäß § 52 lit a Z 9c StVO gegen das mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 08.10.2019, VerkR-91755-2019, verhängte Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf der x Straße im Bereich des Objektes Nr. x, verstoßen und somit objektiv rechtswidrig gehandelt.

Da es sich beim gegenständlichen Delikt um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt handelt, genügt gemäß § 5 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Eine Fahrlässigkeit des Bf wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände dafür sind aber weder aus dem Verfahrensakt noch aus dem Beschwerdevorbringen ersichtlich, weshalb dem Bf auch subjektiv vorwerfbar ist, dass er den LKW ungeachtet des LKW-Fahrverbots lenkte.

III.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Aufgrund der Unbescholtenheit des Bf und den von der belangten Behörde getroffenen Schätzungen bezüglich der Einkommens-, Vermögenslage und Sorgepflichten, welche in der mündlichen Verhandlung vom Bf nicht widerlegt wurden, ist die Strafe tat- und schuldangemessen und liegt sie in Höhe von 50 € im unteren Bereich der zulässigen Höchststrafe von 726 €.

III.5. Gem. § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Da die Beschwerde abzuweisen war, hat der Bf einen Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro zu zahlen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Der entscheidungswesentlichen Frage, ob der Bf das Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen höchstzulässigen Gesamtgewicht missachtet hat, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro Seite 6 von 7 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer